# Schleswig-Holsteinischer Landtag

17. Wahlperiode

28.02.2012/

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/3721

Antrag der Fraktion der SPD

# zum Entwurf eines Gesetzes über das Studentenwerk Schleswig-Holstein (Drucksache 17/1933)

Der Bildungsausschuss wolle beschließen, dem Landtag folgende Beschlussempfehlung zu geben:

# Der Landtag wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird mit den folgenden Maßgaben zugestimmt

- 1. § 4 erhält folgende Fassung:
- "(1) Organe des Studentenwerkes sind der Verwaltungsrat, der Vorstand und der Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand und der Geschäftsführer haften dem Studentenwerk für den ihm in Ausübung ihrer Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden."

#### Begründung:

Die bisherige Organisationsstruktur hat sich bewährt.

## 2. § 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die andere Hälfte wird vom Senat der Hochschule aus den Mitgliedern des Präsidiums, aus den Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt; auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Schleswig-Holstein, die keiner Hochschule des Landes angehören, können gewählt werden."

#### Begründung:

Der Verwaltungsrat wird auch für Externe geöffnet.

3. § 5 Abs. 3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

#### Begründung:

Der Ausschuss des Verwaltungsrates ist entbehrlich, wenn der Vorstand beibehalten wird.

- 4. § 5 Abs. 4 (alte Zählung) erhält folgende Fassung:
- ""(4) Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studentenwerks von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und des Vorstands. Dem Verwaltungsrat obliegt die Beschlussfassung über: 1. den Erlass und die Änderung der Satzungen des Studentenwerks,

- 2. die Wahl auf Vorschlag des Vorstands und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- 3. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder im Vorstand des Studentenwerks auf Vorschlag aus der Mitte des Verwaltungsrates,
- 4. die Zustimmung zu der vom Vorstand beschlossenen Planung,
- 5. die Übernahme neuer Aufgaben nach § 3 Abs. 4,
- 6. die Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichts sowie des Geschäftsberichts auf Grundlage des Vorstandsbeschlusses,
- 7. die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
- 8. die Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Vorstands für die Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3.

Beschlüsse nach den Nummern 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums."

#### Begründung:

Die Aufgaben werden an die Beibehaltung des Vorstandes angepasst.

- 5. § 5 Abs. 6 (alte Zählung) erhält folgende Fassung:
- "(5) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder des Vorstands anfordern."

#### Bearünduna:

Anpassung an die Beibehaltung des Vorstands

6. Es wird ein neuer § 6 "Vorstand" mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt; die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend umnummeriert:

# § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- 1. einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer als Vorsitzender oder Vorsitzendem.
- 2. zwei Studierenden sowie zwei stellvertretenden studentischen Mitgliedern sowie einem Mitglied aus der Kommunalverwaltung einer Stadt, in der eine der Hochschulen ihren Sitz hat, oder einer Persönlichkeit aus Wirtschaft, Politik oder Gesellschaft.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag aus seiner Mitte gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ des Studentenwerks angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben das Gesamtinteresse des Studentenwerks wahrzunehmen und repräsentieren gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer das Studentenwerk nach außen, davon unberührt bleibt § 7 Abs. 1 Satz 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über:
  - 1. den Wirtschaftsplan,
  - 2. die Zustimmung zur strategischen Planung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
  - 3. die Feststellung des Jahresabschlusses des von der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erstellten Jahresabschluss,
  - 4. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und Prüfungsbericht,
  - 5. die Zustimmung zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- 6. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie ihnen wirtschaftlich gleichartige Geschäfte,
- 7. die Zustimmung zu Entscheidungen nach § 3 Abs. 5 und deren Ausgestaltung,
- 8. die Bestellung der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

#### Begründung:

Der bisher vorgesehene Vorstand soll erhalten bleiben.

- 7. § 7 (alte Zählung § 6) "Geschäftsführung" erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes vor und führt sie aus. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals. Sie oder er vollzieht den Wirtschaftsplan und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu erwarten sind.
- (2) Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen folgende Aufgaben:
- 1. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 2. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie ihnen wirtschaftlich gleiche Geschäfte.
- Rechtsgeschäfte, die zustimmungsbedürftig sind, werden erst nach Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Land für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studentenwerk nach § 3 Abs. 3 übertragen worden sind oder übertragen werden.
- (4) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss des Vorstnds oder des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie oder er diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im wirtschafts-, rechts- oder sozialwissenschaftlichen Bereich und muss über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.
- (6) Der Vorstand schreibt die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers überregional aus. Nach Wahl durch den Verwaltungsrat erfolgt die Einstellung in ein auf fünf Jahre befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis, das zwischen dem Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden, und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geschlossen wird. Nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit kann das Dienstverhältnis auf Vorschlag des Verwaltungsrates und mit Einwilligung des Ministeriums in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt werden."

#### Begründung:

Diese Bestimmungen folgen aus der Beibehaltung des Vorstandes.

- 8. § 10 (alte Zählung) "Übergangsbestimmungen" erhält folgende Fassung:
- "(1) Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Organe und Gremien unverzüglich einzurichten und die Amtsträgerinnen und Amtsträger unverzüglich zu wählen.

- (2) Die Senate und Studierendenparlamente der Hochschulen wählen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetztes im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 1 a und b behalten ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt ihre oder seine Aufgaben im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung fort. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehenden Organe Vorstand und Verwaltungsrat nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage des Studentenwerksgesetzes vom 22. April 1971 (GVOBI. Schl.-H. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 668), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 487), wahr, bis der Verwaltungsrat nach diesem Gesetz neu zusammengesetzt und die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates gewählt ist.
- (4) Die Satzung für das Studentenwerk ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anzupassen."

Begründung:

Konsequenz aus der geänderten Organisationsstruktur

Martin Habersaat und Fraktion